

Bachelor Plus – Programm
Auslauffinanzierung zur Unterstützung deutscher Hochschulen bei der
Durchführung vierjähriger Bachelorstudiengänge mit integriertem
Auslandsjahr

Förderrahmen ab dem Hochschuljahr 2017/2018

Der Förderrahmen wird zusammen mit der entsprechenden Ausschreibung neu veröffentlicht und ist dann für alle geförderten Projekte für die gesamte bewilligte Laufzeit verbindlich.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierte Förderprogramm „Bachelor Plus“ dient der Unterstützung deutscher Hochschulen bei der Durchführung vierjähriger Bachelorstudiengänge, in denen Studierende einen einjährigen Auslandsaufenthalt absolvieren und dadurch eine besondere interdisziplinäre und/oder berufsbefähigende Qualifikation erwerben, ohne dass es zu einer Studienzeitverlängerung kommt. Diese Studiengänge führen zum Erwerb eines Bachelorgrades der Heimathochschule, wobei die durch den Auslandsaufenthalt erworbenen Qualifikationen entsprechend kenntlich gemacht werden (im Zeugnis, im Diploma Supplement bzw. in zusätzlichen Dokumenten der Heimat- und/oder Partnerhochschule). Die vierjährigen Bachelorstudiengänge dienen dem Ziel, die Mobilität von Studierenden zu erhöhen und den fachlichen und interkulturellen Gewinn des Auslandsstudiums zu steigern. Zugleich soll die Vielfalt der Studiengänge an deutschen Hochschulen durch Unterstützung dieses Modells erweitert werden.

Da das Bachelor Plus-Programm **letztmalig ausgeschrieben** wird, werden für Förderungen ab Wintersemester 2017/2018 **ausschließlich Folgeanträge** für eine Auslaufförderung zugelassen.

Im Zentrum der Förderung stehen die Internationalisierung der deutschen Hochschulen sowie die Mobilität der deutschen Studierenden. Die deutschen Hochschulen erhalten daher Reise-, Sach- und Personalmittel („Strukturmittel“) zur Abstimmung des Studienprogramms mit den Kooperationspartnern und zur Vorbereitung und Betreuung der Studierenden. Die teilnehmenden deutschen sowie nichtdeutschen Bachelorstudierenden (vgl. Punkt 3.1) erhalten während des Auslandsaufenthaltes einmalig eine länderabhängige Reisekostenpauschale, ein monatliches Teilstipendium sowie eine monatliche Versicherungspauschale.

Stipendienmittel können nur bewilligt werden, sofern Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen mit den entsprechenden Partnerhochschulen vorliegen, in welchen die Anzahl der Studienplätze, die Gebührenreduktion/-befreiung sowie Art und Umfang der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Ausland geregelt wird. Der Erlass der Studiengebühren bzw. eine zumindest 50%ige Reduktion für die deutschen Studierenden wird erwartet. Sollte keine mindestens 50%ige Reduktion erzielt werden, können in begründeten Ausnahmefällen trotzdem Stipendienmittel für die jeweilige Partnerhochschule beantragt werden.

Die Förderhöchstsumme beträgt pro Förderjahr bis zu 80.000 Euro. Dabei ist die Höhe der bereitgestellten Strukturmittel (Personal- und Sachmittel) in den ersten vier Förderjahren auf max. 30.000 Euro (pro Förderjahr), im fünften bis achten Förderjahr auf max. 20.000 Euro (pro Förderjahr) und in der Anschlussförderung auf 5.000 Euro (pro Förderjahr) limitiert. Ein Förderjahr entspricht einem akademischen Hochschuljahr (Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester).

Die Förderdauer beträgt i.d.R. zwei Hochschuljahre (2017/2018 und 2018/2019).

Fördermittel:

| | Förderdauer (= Förderjahr WS-SS) | Förderhöchstsumme pro Förderjahr | davon Höchstsumme Strukturmittel pro För- derjahr |
|--------------------|---|---|--|
| Förderphase | 2 Förderjahre | 80.000 Euro | 30.000 Euro |
| | weitere 2 Förderjahre | 80.000 Euro | 30.000 Euro |
| | weitere 2 Förderjahre | 80.000 Euro | 20.000 Euro |
| | weitere 2 Förderjahre | 80.000 Euro | 20.000 Euro |
| | Anschlussförderung i.d.R. 2 Förderjahre | 80.000 Euro | 5.000 Euro |

Hinweis: Die Höhe der bewilligten Mittel kann von der Höhe der beantragten Mittel abweichen.

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

Personal/Hilfskräfte im Inland:

Es können Mittel für wissenschaftliches und administratives Personal zur, Begleitung und Durchführung des Studiengangs beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Werkverträge und Lehraufträge sind im Finanzierungsplan unter 2.1 Honorare anzugeben.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

Honorare sind zulässig für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrende oder andere Lehrbeauftragte zur Vorbereitung der deutschen Studierenden auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der ausländischen Studierenden in Deutschland, auch durch Sprachkurse. Eine darüber hinaus gehende fachliche Vorbereitung der Studierenden sowie Honorare für Personen, die im Ausland an dem Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Mobilität Projektpersonal

Es können Reisekosten für Arbeitstreffen von deutschen Lehrenden/Koordinatoren sowie für Kurzzeitdozenturen deutscher Dozentinnen und Dozenten an der Partnerinstitution in Anlehnung an das BRKG beantragt werden (Bahnfahrten zweiter Klasse, Flüge economy class). Nur in begründeten Ausnahmefällen darf Business Class geflogen werden. Ausgaben für Aufenthalt und sonstige Ausgaben für Übergepäck sind nicht zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

Die ausländischen Dozenturen werden mit Aufenthaltspauschalen (Höhe der Pauschalen siehe ,Anlage ,Fördersätze für DozentInnen und KoordinatorInnen') an der deutschen Hochschule unterstützt. Die Dauer einer Dozentur soll in der Regel zwei Wochen bis maximal drei Monate betragen. Die Aufenthaltspauschale muss an die entsprechende Gastdozentin oder den entsprechenden Gastdozenten ausgezahlt werden und kann nicht aufgestockt oder gekürzt werden. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Pauschale gilt verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und wird während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Sonstige Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Hinweis: Die Posten 2.2 bis 2.3 werden nicht zu den ‚Geförderten Personen‘ (Position 3 im Finanzierungsplan) gerechnet, sondern zählen zu den ‚Sachmitteln‘ (Position 2 im Finanzierungsplan).

Zu den ‚Geförderten Personen‘ laut Finanzierungsplan zählen ausschließlich Studierende.

2.4. Sachmittel Inland/Ausland

Es können unter anderem folgende Sachmittelausgaben erstattet werden: zusätzlicher Geschäftsbedarf, Kommunikationsausgaben sowie Ausgaben für Werbebroschüren und –veranstaltungen.

Hinweis: Lehrmaterialien, Hardware und Möbel sind nicht zuwendungsfähig. Klären Sie bei Fragen, ob andere geplante Ausgaben als ‚Sachmittel Inland‘ zuwendungsfähig sind, diese bitte frühzeitig mit dem DAAD ab, noch bevor die Ausgaben tatsächlich getätigt werden. Stellt sich bei der Prüfung des Zwischen-/Verwendungsnachweises heraus, dass Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, sind diese an den DAAD zurück zu erstatten.

3. Geförderte Personen

Der Begriff ‚Geförderte Personen‘ im Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die geförderten Studierenden. Dozenten, Hochschulpersonal etc. fallen unter die Positionen 1 ‚Personalmittel‘ und 2 ‚Sachmittel‘.

3.1 Förderbedingungen für Stipendiaten

Der geförderte Auslandsaufenthalt der Studierenden dauert 2 Semester und umfasst mindestens 10 bis 12 Monate. Für vorlesungs-/ veranstaltungsfreie Zeit zum Ende des Auslandsjahres, die nicht für anrechenbare Veranstaltungen genutzt wird, kann kein Stipendium bezogen werden.

Stipendien können an teilnehmende Studierende von Bachelor Plus-Studiengängen unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- a)
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2ff., Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG
 - Vollmatrikulation an der deutschen Hochschule im betreffenden Bachelor Plus-Studiengang
 - Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Leistungsviertel)
 - Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
 - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

- b)
- Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2ff., Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer
 - anerkannte Flüchtlinge
 - Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
 - Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
 - Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können

- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein **Deutschlandbezug** gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

c)

Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2016 (einschließlich Stipendienmittel für das WS 2016/17). Über eine Fortsetzung dieser Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende wird derzeit entschieden.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen. Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden. Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten

Die **Auswahl der Studierenden** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule. Es sollen Studierende mit überdurchschnittlicher akademischer Qualifikation (oberes Leistungsviertel) ausgewählt werden. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wie erlangen die Studierenden Informationen zu diesem Stipendienprogramm, Zusammensetzung der Auswahlkommission, Dokumentation über das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung, Stipendienzusage, Annahmeerklärung (siehe unten). Die im Rahmen des Stipendiums den Teilnehmern gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Gasthochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Das Auslandsjahr wird i.d.R. in einem Land absolviert. Andere Modelle sind möglich.

Die deutsche Hochschule hat eine schriftliche Förderzusage bzw. eine **Annahmeerklärung** für die geförderten Studierenden zu erstellen, um die getroffenen Regelungen für beide Seiten verbindlich zu gestalten. Bei der Annahme des Stipendiums müssen die Studierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite anzugeben. Eine Mustervorlage für die Annahmeerklärung finden Sie auf der Webseite des Bachelor Plus-Programms <https://www.daad.de/bachelorplus> unter dem Link ‚Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung‘.

Die Stipendiaten müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche **Änderungen von Sachverhalten**, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienzusage sollte daher ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden (siehe Vorlage ‚Annahmeerklärung‘). In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte zeitnah die/den für das Bachelor Plus-Programm zuständige/n Ansprechpartner/in beim DAAD.

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung** nahezulegen. Dazu ist aus Programmmitteln eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro pro geplantem Stipendium vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen. Informationen hierzu erhalten Sie unter:

Versicherungsstelle beim
Deutschen Akademischen Austauschdienst
Kennedyallee 50, 53175 Bonn
Telefon: 0228/882-630, E-Mail: versicherungsstelle@daad.de

Eine **Teilnehmerliste** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im Portal vorliegen. Die Vorlage ‚Nachweis der Teilnehmer‘ steht Ihnen auf der Webseite des Bachelor Plus-Programms unter dem Link ‚Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung‘ zur Verfügung.

3.2 Umfang der Förderleistungen für Studierende

Hinweis: Stipendienmittel können nur bewilligt werden, sofern Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen mit den entsprechenden Partnerhochschulen vorliegen, in welchen die Anzahl der Studienplätze, die Gebührenreduktion/-befreiung und Art und Umfang zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (im Umfang von mind. 30 ECTS pro Semester) im Ausland geregelt wird. Die Verträge müssen zudem einen eindeutigen Bezug zum Bachelor Plus-Programm aufweisen.

3.2.1 Reisekostenpauschalen

Die Höhe der Reisekostenpauschale wird länderabhängig festgelegt (siehe Anlage ‚Fördersätze für deutsche Studierende‘). Die Pauschale wird einmal zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit der Reisekostenpauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten.

3.2.2 Monatliche Teilstipendien

Die deutschen Studierenden erhalten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes ein monatliches **Teilstipendium**. Diese Teilstipendienrate beträgt für die meisten Zielländer einheitlich 300 Euro (Ausnahmen können Sie der Anlage Fördersätze entnehmen). Sie sollte den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen.

3.2.3 Versicherungspauschale

Für Auslandsversicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) steht den Studierenden eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro zur Verfügung. Da Versicherungsbeiträge in der Regel zu Beginn des Versicherungszeitraums und im Voraus zu zahlen sind, kann der gesamte Betrag hierfür den Studierenden zusammen mit der ersten Stipendienrate ausgezahlt werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie: Bei der Reisekostenpauschale, dem Teilstipendium und der Versicherungspauschale handelt es sich um Pauschalen, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze für Studierende (3.2.1-3.2.4, siehe Anlage ‚Fördersätze für deutsche Studierende‘) gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

3.2.4 Studiengebühren

Die von den Partnerhochschulen erhobenen Studiengebühren für die deutschen Studierenden können bis zu 50% des regulären Satzes übernommen werden, sofern alle Anforderungen an die Kooperationsvereinbarungen erfüllt sind (siehe Seite 1).

Die in der Anlage ‚Fördersätze für deutsche Studierende‘ aufgelisteten Höchstgrenzen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

3.3 Deutsche Studierende mit BAföG

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich nicht angerechnet.

Dem BAföG-Amt gegenüber muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium offen legen.

Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300 Euro hinausgehenden Anteil des Stipendiums bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Für die Hochschulen hat dies den Vorzug, dass die monatliche Stipendienhöhe von vornherein feststeht und nach Erteilung des BAföG-Bescheids nicht mehr angepasst werden muss. Die Prüfung und ggf. Anrechnung des DAAD-Bachelor Plus-Stipendiums erfolgt nunmehr durch das BAföG-Amt.

Allerdings sind – auch ohne vorliegenden BAföG-Bescheid – die voraussichtlich zu erwartenden nachfolgenden BAföG-Leistungen wie folgt zu berücksichtigen:

| | |
|----------------------------|---|
| BAföG-Reisekostenzuschlag: | keine Auszahlung der DAAD-Reisekostenpauschale |
| BAföG-Krankenversicherung: | keine Auszahlung der DAAD-Krankenversicherungspauschale |
| BAföG-Studiengebühren: | Es werden durch BAföG maximal 4.600 Euro pro Jahr erstattet. Über Bachelor Plus kann nur der diesen Betrag übersteigende Anteil gezahlt werden. Die in den Fördersätzen aufgelisteten Höchstgrenzen (BAföG-Erstattung plus Bachelor Plus-Anteil \leq Obergrenze) dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der aktuellen Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst. |

3.4 Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Ein Stipendium im Bachelor Plus-Programm schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien, etc.) aus. Ebenso können ein Bachelor Plus-Stipendium und ein ERASMUS+-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Studierende, die sich in der Förderung der Begabtenförderungswerke (z.B. Studienstiftung des deutschen Volkes u. a.) befinden, können das Bachelor Plus-Teilstipendium erhalten. Das Inlandsstipendium des Begabtenförderungswerks und eine evtl. ausgezahlte Studienkostenpauschale bleiben (wie vormals das Büchergeld) anrechnungsfrei. Das DAAD-Bachelor Plus-Stipendium schließt jedoch die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und anderer auslandsbezogener Nebenleistungen des Begabtenförderungswerks (Reisekosten, Krankenversicherung, Studiengebühren etc.) aus.

Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien bleiben bis zu einem Inlands-Eigenanteil in Höhe von 597 Euro anrechnungsfrei. Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf das Bachelor Plus-Teilstipendium angerechnet. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der aktuellen Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Hinweis: Zur Vermeidung von Doppelzahlungen bietet es sich an, einen entsprechenden Passus in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Studierenden aufzunehmen (siehe dazu auch die Vorlage ‚Annahmeerklärung‘ auf der Webseite des Bachelor Plus-Programms unter dem Link ‚Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung‘).

Liste der Begabtenförderungswerke, u.a.:

- Studienstiftung des deutschen Volkes
- Cusanuswerk
- Evangelisches Studienwerk Villigst
- Hans-Böckler-Stiftung
- Stiftung der deutschen Wirtschaft
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Bundesstiftung Rosa Luxemburg
- Friedrich-Naumann-Stiftung
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Avicenna-Studienwerk

3.5 Nebeneinkünfte durch ein Auslandspraktikum

Bei dem Erhalt eines Teilstipendiums im Rahmen des Bachelor Plus-Programms gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Höhe des monatlichen Eigenanteils (siehe auch 3.4) dem DAAD zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der aktuellen Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst, der über den Eigenanteil hinausgeht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAAD gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht. Der über den Inlands-Eigenanteil in Höhe von 597 Euro hinausgehende Verdienst wird auf das Stipendium angerechnet.

4. Auszahlungsmodalitäten

Die geplanten Ausgaben müssen getrennt nach Haushaltsjahren beantragt und angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass Mittel nicht eher beim DAAD angefordert werden dürfen, als sie innerhalb von sechs Wochen bzw. zwei Monaten (siehe Vertrag) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im gleichen Haushaltsjahr benötigt werden. Bei Verwendung von Mitteln nach Ablauf der sechs Wochen-/zwei Monatsfrist ist eine Begründung hinsichtlich evtl. Zinsforderungen notwendig (vgl. Mittelanforderungsformular im DAAD-Portal). Die letztmögliche Anforderung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres muss rechtzeitig vor Kassenschluss des DAAD erfolgen (Datum wird mitgeteilt). Mittel für das neue Haushaltsjahr können erst ab dem 01.01. angefordert werden.

Hinweis:

a) Für Januar eingeplante Gehälter dürfen erst im neuen Jahr angefordert werden und müssen daher auch im Finanzierungsplan für Januar kalkuliert werden.

b) Stipendienraten für den Monat Januar können – müssen aber nicht – ins vorherige Haushaltsjahr kalkuliert werden, sofern diese den teilnehmenden Studierenden noch im Dezember ausgezahlt werden und diese damit zu Beginn des Stipendienmonats Januar über die Rate verfügen können.

Die Mittelanforderungen sind über das Online-Portal (<https://portal.daad.de/iri/portal>) einzureichen.

5. Zum Zuwendungsvertrag

Hinweis:

Bei einer Förderzusage durch den DAAD berücksichtigen Sie für die Projektdurchführung bitte unbedingt die zuwendungsrechtlichen Vorgaben laut Zuwendungsvertrag sowie die dazugehörigen Anlagen „ANBest-P“ und „BNBest-BMBF“. Diese finden Sie im Onlineportal (<https://portal.daad.de/iri/portal>) unter „Projektüberblick – Vertragsbestandteile“.

Bitte beachten Sie die Nachweis- und Meldepflichten, die im Zuwendungsvertrag vorgegeben sind und weisen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes unbedingt auf die zuwendungsrechtlichen Vorgaben hin.

Der Zuwendungsvertrag wird zwischen dem DAAD (Zuwendungsgeber) und der Hochschule (Zuwendungsempfänger) geschlossen, insofern muss der Vertrag von der Hochschulleitung bzw. deren zeichnungsberechtigter Vertretung unterschrieben werden.

5.2. Rückzahlungen

Bitte beachten Sie, dass Restmittel umgehend nach dem Ende des Haushaltsjahres (31.12.) sowie nach Ende der Vertragslaufzeit an den DAAD zurückzuzahlen sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei verspäteter Rückzahlung ggf. Zinsen erhoben werden.

Rückzahlungen müssen unter Angabe der Projekt-ID, des Titels 333 400 112 und unter Angabe des entsprechenden Haushaltsjahres auf das folgende Konto des DAAD überwiesen werden:

Commerzbank Bonn

BLZ 37080040

IBAN: DE28 3708 0040 0208 518500

SWIFT-BIC: DRESDEFF370

5.2. Nachweis der Verwendung

Spätestens zum 28.02. des Folgejahres ist ein unterzeichneter Zwischennachweis über das DAAD-Portal einzureichen. Bei Ablauf der Förderung ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (siehe Zuwendungsvertrag 6.1).

Überblick der förderfähigen Maßnahmen

Fördermaßnahme

Wissenschaftliches und administratives Personal zur Durchführung des Studiengangs an der deutschen Hochschule

Hilfskräfte und Tutoren an der deutschen Hochschule

Sprachlehrende; Honorarkräfte u.Ä. an der deutschen Hochschule

Arbeitstreffen an der ausländischen Partnerhochschule

Kurzzeitdozenturen der ausländischen Hochschullehrenden an der deutschen Hochschule

Finanzierungsplan

1.1 Personal im Inland

1.2 Hilfskräfte im Inland

2.1 Honorare

2.2 Mobilität Projektpersonal

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

Geschäftsbedarf, Kommunikationsausgaben, Ausgaben für Werbebroschüren und -veranstaltungen an der deutschen Hochschule; Akkreditierungsausgaben der deutschen Hochschule (einmalig bei Neuakkreditierung)

einmalige Reisekostenpauschale für deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten (Auslandsjahr)

monatliches Stipendium und Versicherungspauschale, ggf. Studiengebühren für deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten

2.4 Sachmittel Inland

3.1 Mobilität geförderte Personen

3.2 Aufenthalt geförderte Personen

Kontakt

DAAD-Deutscher Akademischer Austauschdienst
Referat P13 - Internationalisierungsprogramme

Referatsleiterinnen:

Tabea Kaiser und Birgit Siebe-Herbig

Referentin (ISAP, Doppelabschluss, Bachelor Plus)

Almut Lemke

Tel.: +49 228 882-457

Fax.: +49 228 882-9457

E-Mail: lemke@daad.de

Ansprechpartnerinnen:

Für die Hochschulstandorte A-K

Hannelore Labitoria

Tel.: +49 228 882-244

Fax.: +49 228 882-9244

E-Mail: labitoria@daad.de

Für die Hochschulstandorte L-Z

Elke Ness (Montag bis Donnerstag, vormittags)

Tel.: +49 228 882-587

Fax.: +49 228 882-9587

E-Mail: ness@daad.de

www.daad.de/bachelorplus